

Die Anlage KAP ist für die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann ist die Anlage KAP auszufüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- durch Sie ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge

gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt oder

- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG nicht in Betracht kommt.
- Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn
- einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltener Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anzurechnen oder zu erstatten sind oder
 - anzurechnende Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) einbehalten wurden.

Wie wird die Anlage KAP ausgefüllt?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4 und 5),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 13),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 14 und 15),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 16 bis 23),
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 24 bis 28),
7. Erträge aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden (Zeile 31 bis 49),
8. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen, Beteiligungen und anderen Einkunftsarten sowie anzurechnende Quellensteuern nach der ZIV (Zeile 50 bis 59).

Beträge in ausländischer Währung rechnen Sie bitte nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses um; geben Sie Kurs und Zeitpunkt auf einem besonderen Blatt an.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 € (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer

Sparer-Pauschbetrag von 1.602 € gewährt. In Ausnahmefällen kann statt des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten in Betracht kommen. Darauf wird an den entsprechenden Stellen dieser Erläuterung hingewiesen.

Erklären Sie in den Zeilen 7 bis 13 und/oder 32 bis 38 Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, erläutern Sie bitte durch Eintragen einer „1“ in Zeile 4 und/oder Zeile 5, ob Sie die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und/oder eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge wünschen. Die ggf. in die jeweilige Zeile der linken Spalte der Zeilen 7 bis 13 einzutragenden Werte entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut), die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Die bescheinigten Werte sind dementsprechend lediglich in die Anlage KAP zu übertragen. Erforderlichenfalls sind die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammenzufassen und in die jeweilige Zeile der Anlage KAP zu übernehmen. Bitte vergessen Sie nicht die Eintragungen zur Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in den Zeilen 14 und 15, die Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen können.

Wie werden Kapitalerträge erklärt?

Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen.

Zeile 4 Günstigerprüfung

Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie eine „1“ in das Feld in der Zeile 4 ein. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge zu erklären. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben

werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung, die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländischen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 16 bis 23 ein, Erträge aus Beteiligungen in die Zeilen 31 bis 49. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in den Zeilen 50 bis 58 ein.

Zeile 5 Wollen Sie den Steuereinbehalt durch die auszahlende Stelle dem Grunde und der Höhe nach überprüfen lassen?

Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinbehalt durch das Finanzamt überprüfen lassen, wenn

- der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
- beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder zu

niedrig berücksichtigt wurden und/oder

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden.

In diesen Fällen tragen Sie bitte in das Feld in der Zeile 5 eine „1“, in der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 13 die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweiligen korrigierten Betrag ein und erläutern Sie diese auf besonderem Blatt.

5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.		02	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht					
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.		03	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben					
		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR	
7	Kapitalerträge	10	4.750,--	20	4.250,--
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11	4.750,--	21	4.250,--
9	In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12	4.750,--	22	4.250,--

Beispiel

Die am 2.1.2012 für 10.000 € entgeltlich erworbenen Aktien wurden am 14.12.2012 für 15.000 € verkauft. Im Zusammenhang mit An- und Verkauf wurden von der Bank Aufwendungen in Höhe von 250 € berücksichtigt. Der Gewinn in Höhe von 4.750 € unterlag der Kapitalertragsteuer und wurde in der auf Verlangen ausgestellten Steuerbescheinigung ausgewiesen. Keine Berücksichtigung fanden Transaktionskosten in Höhe von 500 €.

Zeile 6 Sind Sie Mitglied einer kirchlicher Religionsgemeinschaft und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten?

Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie eine „1“ in das Feld in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung, die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. In diesem Fall ist es ausreichend, nur die Kapitalertragsteuer in Zeile 50 und den Solidaritäts-

zuschlag in Zeile 51 einzutragen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer begehren, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in das Feld in Zeile 5 ein und machen Sie bitte auch Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 14 und 15).

Zeile 14 und 15 Sparer-Pauschbetrag	In den Zeilen 14 und 15 ist stets die Höhe des aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags für sämtliche Kapitalerträge einzutragen (ggf. mit „0“). Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist in den Fällen, in denen der andere Ehegatte	keine Anlage KAP abgegeben hat, der von beiden Ehegatten in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag, soweit er nicht bereits in Zeile 14 eingetragen wurde, in Zeile 15 einzutragen.
Kapitalerträge, die nicht dem inländ. Steuerabzug unterliegen haben	Erklären Sie in den Zeilen 16 bis 23 Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Seitens des Finanzamts wird dabei anrechenbare ausländische Steuer und eine Ermäßigung bei Kirchen-	steuerpflicht berücksichtigt. In diesem Fall ist auch eine Eintragung zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 15 erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Kreditinstitute in EU-Mitgliedstaaten, die keine Quellensteuer erheben, verpflichtet sind, dem Wohnsitzstaat den Zufluss von Zinsen zu melden.
Zeile 16 und 17	Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterliegen haben (z. B. Privatdarlehen unter fremden Dritten) in Zeile 16 ein. Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 17 gehören z. B. Erträge aus ausländischen thesaurierten Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden) und Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen). Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 18 bis 21 ein. Einzutragen sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung	von Kapitalanlagen (z. B. Aktien, Fondsanteile, Termingeschäfte, weitere Kapitalforderungen jeder Art). Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und fügen Sie die Berechnungen auf einem besonderen Blatt bei. Voraussetzung ist, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erfolgt ist. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Kapitalrückzahlungsgarantie (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52a Abs. 10 Satz 7 ff. EStG).
Zeile 18, 19 und 21	Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind gesondert einzutragen, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung übriger Kapitalanlagen sind ebenfalls gesondert einzutragen, weil	unterschiedliche Verlustverrechnungen möglich sind (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen können auf Antrag mit Alt-Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden; der Antrag kann in Zeile 60 gestellt werden).
Zeile 22	Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, tragen Sie bitte in Zeile 22 ein.	
Zeile 23	Bitte denken Sie daran, in Zeile 23 die Erstattungszinsen einzutragen, die Sie im Jahr 2012 vom Finanzamt erhalten haben.	
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Hierzu gehören <ul style="list-style-type: none"> • der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG (Zeile 24), • laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, 	aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung dieser Kapitalanlagen (Zeile 25 und 26), <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn dies beantragt wird (Zeile 27 und 28).
Zeile 25 und 26	Haben Sie einer Ihnen nahe stehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt, sind die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte nicht in Zeile 16 oder 17, sondern in Zeile 25 zu erklären, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Darlehen	an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind, sowie für sog. back-to-back-Finanzierungen sind hier ebenfalls einzutragen. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 56 bis 58 ein. Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.
Zeile 27 und 28	Sind Sie unmittelbar oder mittelbar <ul style="list-style-type: none"> • zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder • zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, können auf Antrag die Kapitaleinkünfte mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuert werden. Dazu tragen Sie in Zeile 27 eine „1“ ein. Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Beteiligung auch in den Folgejahren vor, gilt der Antrag, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, für	den sie erstmalig gelten soll. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 28. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte auf besonderem Blatt. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 56 bis 58 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte nicht in den Zeilen 53 und 54, sondern in der Anlage AUS. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden, ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 28 ein. Bitte beachten Sie, dass für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Eine entsprechende Kürzung wird vom Finanzamt vorgenommen. Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.
Zeile 31 bis 49 Beteiligungen	Bitte geben Sie zunächst in Zeile 31 oder ggf. zusätzlich auf einem besonderen Blatt an, welcher Beteiligung die in den Zeilen 32 bis 49 erklärten Erträge entstammen. Geben Sie bitte auch das Feststellungsfinanzamt und die Steuernummer an. Die anteiligen Einnahmen ordnen Sie bitte entsprechend der gesonderten und einheitlichen Feststellung den Zeilen	32 bis 49 zu. In diesem Fall ist auch eine Eintragung zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 15 erforderlich. Anzurechnende Steuern aus Beteiligungen, soweit sie die Zeilen 32 bis 36 betreffen, geben Sie bitte in den Zeilen 50 bis 55 an; soweit sie die Zeilen 48 und 49 betreffen, geben Sie diese bitte in den Zeilen 56 bis 58 an.
Zeile 50 bis 55 Wo können anzurechnende Steuern geltend gemacht werden?	Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 11 und aus Beteiligungen (Zeile 31 bis 36) einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 50 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in den Zeilen 51 und 52 ein. Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer ist in der Zeile 53,	die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in der Zeile 54 einzutragen. Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in Zeile 55 ein und fügen geeignete Nachweise bei.
Zeile 56 bis 58	Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 25 bis 28, zu Erträgen aus Beteiligungen (Zeile 48 und 49) und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder	aus Vermietung und Verpachtung), erklären Sie bitte in den Zeilen 56 bis 58. Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen im Original nach.
Zeile 59 Anzurechnende Quellensteuern nach der ZIV	In den Staaten/Gebieten <ul style="list-style-type: none"> • Luxemburg, Österreich, • Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra, • Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen 	wird eine Quellensteuer auf Zinszahlungen erhoben. Da diese Quellensteuer in voller Höhe auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, tragen Sie diese bitte nicht in die Anlage AUS, sondern in Zeile 59 ein. Bitte weisen Sie die ausländischen Steuern durch eine Bescheinigung im Original nach.
Zeile 62 Steuerstundungsmodelle	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthal-	ten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.